Beitragsordnung des Bundesverbandes der Klauenpflegenden

Fachverband für Klauenpflege und Klauengesundheit

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.08.2025.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Vereinsmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge sowie etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen ergibt sich aus dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragshöhen

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

a) Ordentliche Mitglieder: 70,00 € / Jahr

b) Außerordentliche Mitglieder: 50,00 € / Jahr

c) Fördermitglieder: 500,00 € / Jahr

Für juristische Personen oder Vereine gilt folgender Staffelbetrag (bezogen auf die Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder):

- bis 20 Mitglieder: 100 €
- bis 40 Mitglieder: 200 €
- bis 60 Mitglieder: 300 €
- bis 80 Mitglieder: 400 €
- bis 100 Mitglieder: 500 €
- bis 120 Mitglieder: 600 €

Die Staffelung kann entsprechend fortgesetzt werden.

§ 3 Ermäßigte Beiträge

Ordentliche Mitglieder, die zur Schule gehen, sich in Berufsausbildung befinden oder studieren und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, zahlen 50 % des Regelbeitrags.

§ 4 Fälligkeit, Einzug, anteilige Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum ersten Werktag des ersten Monats eines Kalenderjahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.

Beim Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag zeitanteilig mit 1/12 je angefangenem Monat erhoben.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, erfolgt keine (Teil-)Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 5 Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig:

a) Ordentliche Mitglieder: 30,00 €

b) Außerordentliche Mitglieder: 0,00 €

c) Fördermitglieder: 150,00 €

§ 6 Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Aktivitäten des Vereins können Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben werden.

Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stundung, Erlass

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Zahlungsverzug

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, werden folgende Pauschalen fällig:

- Mahngebühr: 5,00 € pro Mahnung

- Rücklastschriftkosten: Pauschal 10,00 €

Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Beitragsordnung tritt am 30.08.2025 in Kraft.

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.